

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Befreiung des Bereitschaftsdiensts von der Sozialversicherungspflicht

Beschlussantrag

Von: Dr. Torben Ostendorf als Abgeordneter der Sächsischen Landesärztekammer
Prof. Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Norbert Smetak als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Ulf Zitterbart als Abgeordneter der Landesärztekammer Thüringen
Ute Taube als Abgeordnete der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Oliver Funken als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Michael Andor als Abgeordneter der Landesärztekammer Hessen
Dr. Susanna Colopi-Glage als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Daniela-Ursula Ibach als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Susanne Bublitz als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Gerald Quitterer als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Dr. Michael Hubmann als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert den Gesetzgeber auf, umgehend gleichrangig und analog zu Notärztinnen und Notärzten im Rettungsdienst im § 23c Absatz 2 SGB IV die Tätigkeit im allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst auch als beitragsfreie Tätigkeit aufzunehmen.

Begründung:

Der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst ist analog und identisch zum notärztlichen Rettungsdienst essenzieller Bestandteil der Daseinsfürsorge und direkte Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe. Analog der damaligen Gesetzesbegründung bei der Ergänzung des Absatz 2 § 23c SGB IV ist es nun erforderlich, zur aktuellen und zukünftigen Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Notfallversorgung die Ärztinnen und Ärzte, die am organisierten

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



allgemeinen Bereitschaftsdienst teilnehmen, mit im § 23c Absatz 2 SGB IV aufzunehmen.

Das am 24.10.2023 ergangene Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) (B 12 R 9/21 R) zum zahnärztlichen Bereitschaftsdienst lässt Fragen zum ambulanten Bereitschaftsdienst unbeantwortet, so dass hier dringender Klärungsbedarf besteht, wenn die flächendeckende Notfallversorgung weiterhin erhalten bleiben soll.